

## § 10: Begünstigung (§ 257)

### I. Allgemeines

**Rechtsgut:** nach hM die staatliche Rechtspflege (Verfolgungsinteresse als Allgemeininteresse) und das Restitutionsinteresse des durch die Vortat Verletzten (als Individualinteresse)

**Deliktscharakter:** Anschlussstat, da die rechtswidrige Vortat vorliegen muss, und Gefährdungsdelikt, da die Begünstigung nicht gelungen sein muss.

§ 257 ist *kein* Vermögensdelikt, da der zu sichernde Vorteil kein Vermögen sein muss (aA *Otto* BT § 57 Rn 1).

Erfasst ist nur die sachliche Begünstigung (persönliche Begünstigung ist als Strafvereitelung gem. §§ 258 f. strafbar).

**Fallbearbeitung:** Die Vortat ist vorher getrennt zu prüfen.

## § 10: Begünstigung (§ 257)

### II. Aufbau

#### 1. Objektiver Tatbestand

- a) *rechtswidrige* (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) Vortat eines *anderen*
- b) Tatobjekt: ein unmittelbar durch die Vortat erlangter, noch vorhandener Vorteil
- c) Tathandlung: Hilfeleistung bei der Vorteilssicherung

#### 2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bzgl. Vortat
- b) Absicht der Vorteilssicherung zugunsten des Vortäters

#### 3. RW/Schuld

#### 4. Strafausschluss gem § 257 Abs. 3

#### 5. Strafantrag gem § 257 Abs. 4

## § 10: Begünstigung (§ 257)

### III. Tatbestand

**1. Vortat:** bereits begangene rechtswidrige Tat

**a) Versuch** oder **Vollendung** der Vortat ist ausreichend – die Tat muss noch nicht beendet sein, jedoch treten hier Abgrenzungsschwierigkeiten zur (**sukzessiven**) Beihilfe auf.

Die **Rspr** grenzt hier nach dem Vorstellungsbild des Täters ab (BGHSt 3, 132, 233). Nach **aA** soll wegen § 257 Abs. 3 stets Beihilfe vorliegen; § 257 Abs. 1 tritt hinter die Beihilfe zurück, da das gleichzeitige Vorliegen von Hilfeleistung zur Vorteilssicherung und Förderung der Haupttat nicht von der evtl. strengeren Bestrafung wegen Beihilfe befreien kann.

Lehnt man hingegen – zu Recht – die Figur der sukzessiven Beihilfe unter Hinweis auf Art. 103 Abs. 2 GG und die mit der Abgrenzung nach der Willensrichtung des Helfers verbundene Rechtsunsicherheit ab, kommt es zu keinen Überschneidungen. Weiterhin habe der Gesetzgeber Hilfeleistungen nach Vollendung in den §§ 257, 258, 259 und 261 nur partiell unter Strafe gestellt, was durch die Anerkennung einer sukzessiven Beihilfe unterlaufen werde (*Wessels/Hillenkamp* BT 2 Rn 804; *LK/Schünemann* § 27 Rn 42 ff mwN).

Jedenfalls zur **beendeten** Vortat ist keine Beihilfe möglich. Eine Hilfeleistung nach Beendigung der Vortat stellt sich somit als Begünstigung dar (BGH NStZ 2003, 32, 33).

## § 10: Begünstigung (§ 257)

**Bsp** zur versuchten Vortat: Der Wohnungseigentümer lauert dem Dieb auf, um diesen nach Verlassen der Wohnung zu fassen. Wider Erwarten entkommt der Dieb mit der Beute. Nunmehr hilft T dem Dieb, die Beute zu verstecken. Hier ist eine Vollendung des Diebstahls wegen des tatbestandsausschließenden Einverständnisses des Eigentümers in die Aufhebung seines Gewahrsams aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen (sog. untauglicher Versuch). Die Hilfeleistung des T kann – auch aus Sicht des T – die Vollendung des Diebstahls nicht mehr fördern. Eine Beihilfe scheidet jedenfalls mangels *doppelten Gehilfenvorsatzes* aus (vgl. Sch/Sch/Cramer/Heine § 27 Rn 19; zur Frage, ob Beihilfe eine für die Vollendung der Tat kausale Hilfeleistung erfordert, vgl. Sch/Sch/Cramer/Heine § 27 Rn 10). Die Hilfeleistung des T lässt sich jedoch über § 257 erfassen.

**b) tatsächlich begangen:** mind. in strafbarer Form vorbereitet oder versucht. Nach hM hindern auch Verfolgungshindernisse wie Verjährung die Strafbarkeit nicht.

Das Strafantragserfordernis gem § 257 Abs. 4 ist jedoch zu beachten: Wäre der Begünstigende als Täter der Vortat nur auf Antrag zu verfolgen, so bedarf es eines solchen Strafantrags.

**c) rechtswidrige** (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) Vortat ist ausreichend; Schuld oder persönliche Strafausschließungs- oder -aufhebungsgründe sind irrelevant. Sonderdelikte sind mögliche Vortaten, auch wenn der Begünstigende das Delikt selbst nicht begehen könnte.

## § 10: Begünstigung (§ 257)

**2. Tatobjekt:** unmittelbar durch die rechtswidrige Tat erlangter Vorteil

**a)** § 257 verlangt nach seinem Wortlaut lediglich die *Absicht, die Vorteile der Tat zu sichern*. Aus dem Wesen des § 257 als Restitutionsvereitelungsdelikt folgt jedoch, dass die Vorteile der Tat beim Vortäter **tatsächlich noch vorhanden** (im Besitz des Täters) sein müssen. Eine in der irrigen Vorstellung des Noch-Vorhanden-Seins von Vorteilen geleistete Hilfe ist keine Begünstigung. Eine Versuchsstrafbarkeit sieht § 257 gerade nicht vor.

**b)** Als Vorteile kommen nicht nur Vermögensvorteile in Betracht, sondern jede Besserstellung des Täters (RGSt 54, 134; Sch/Sch/Stree § 257 Rn 23).

**c)** Die Vorteile müssen **unmittelbar** aus der Vortat stammen. Kein Vorteil *der Tat* ist demnach der Erlös aus der Veräußerung der Beute (*Rengier* BT I § 20 Rn 8; Sch/Sch/Stree § 257 Rn 24). Allerdings kann die Verwertung der Beute ihrerseits durch eine Straftat erfolgen, welche dann Vortat ist, aus der neue Vorteile (der Erlös) stammen.

**(P)** Bei **Geld** ist Sachidentität nicht erforderlich. Anders als § 259 spricht § 257 nicht von „*erlangten Sachen*“. Hier ist unerheblich, in welcher Form der geldwerte Vorteil beim Vortäter noch vorhanden ist. Entscheidend ist, dass dieser im Vermögen des Vortäters verbleibt und in bargeldähnlicher Weise dessen alleinigem Zugriff zur Verfügung steht (BGHSt 36, 277, 282; 46, 107, 117 f.; *Rengier* BT I § 20 Rn 9; Sch/Sch/Stree § 257 Rn 23).

Bsp: Der Vortäter zahlt gestohlenen Geld auf sein Konto ein und hebt es später wieder ab.

## § 10: Begünstigung (§ 257)

### 3. Tathandlung: Hilfeleisten

Der Begünstigende muss dem Vortäter **Hilfe zur Vorteilssicherung** leisten. Umstritten ist, welche Qualität dem Hilfeleistenden zukommen muss.

#### a) Qualität des Hilfeleistens

Nach **eA** genügt für eine Hilfeleisten jedes **Handeln in subjektiver Hilfstendenz** (*Seelmann* JuS 1983, 34). Diese Ansicht dehnt den Tatbestand bedenklich weit aus und umgeht die in § 257 nicht angeordnete Versuchstrafbarkeit. Zudem führt sie zu Wertungswidersprüchen, behandelt sie Fälle obj. untauglicher Hilfe wegen Nicht-Mehr-Vorhanden-Seins sicherungsfähiger Vorteile [§ 257 (-); s.o.] und Fälle, in denen die Hilfe aus anderen Gründen obj. untauglich ist [§ 257 (+)], in nicht gerechtfertigter Weise verschieden.

Nach **aA** ist erforderlich, dass der Täter dem Berechtigten die Durchsetzung seiner Ansprüche konkret erschwert und insofern eine **tatsächliche Besserstellung des Vortäters** bewirkt (*SK/Hoyer* § 257 Rn 18).

## § 10: Begünstigung (§ 257)

Die **hM** verlangt, dass die Tathandlung zur Vorteilssicherung **objektiv geeignet** ist (BGHSt 4, 224; Wessels/Hillenkamp BT 2 Rn 806; Rengier BT I § 20 Rn 10; Sch/Sch/Stree § 257 Rn 15).

Für diesen vermittelnden Standpunkt spricht, dass eine Beschränkung des Merkmals „Hilfeleisten“ auf eine tatsächliche Besserstellung des Vortäters weder geboten, noch kriminalpolitisch sinnvoll ist. § 257 ist nicht als Erfolgsdelikt ausgestaltet. Schon zur Vorteilssicherung objektiv geeignete Handlungen bedrohen die durch § 257 geschützten Rechtsgüter (Sch/Sch/Stree § 257 Rn 15).

### b) Vorteilssicherung

Nach dem Normzweck des § 257 bedeutet **Vorteilssicherung** zunächst die Verhinderung der Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände, also des Entzugs des Vorteils zugunsten des Berechtigten. Nicht erfasst ist damit die Verteidigung oder Erhaltung des Vorteils gegenüber Angriffen unberechtigter Dritter oder gegenüber Naturkräften.

Ferner erforderlich ist, dass der Vorteil beim Täter verbleibt.

## § 10: Begünstigung (§ 257)

**(P)** Fraglich ist, ob auch das **Absetzen der Beute** oder sonstige Verwertungshandlungen als Hilfeleistung in Betracht kommen.

Die erste Voraussetzung der Hilfe zu Vorteilssicherung ist erfüllt, wenn die Verwertung erfolgt, um einem möglichen Entzug zuvorzukommen.

Fraglich ist, ob der Vorteil auch beim Täter verbleibt.

Die **hM** stellt darauf ab, dass „Vorteil“ nicht mit dem Sachbesitz gleichgestellt werden könne, sondern im Falle eines Diebstahls gerade in der eigentümerähnlichen Verfügungsgewalt über die Sache zu sehen sei. Zur Sicherung dieser angemessenen eigentümerähnlichen Verfügungsgewalt leiste Hilfe, wer bei der Verwertung der Beute mitwirke (BGHSt 4, 122, 124; Wessels/*Hillenkamp* Rn 815; Sch/Sch/*Stree* § 257 Rn 16). Teilweise wird auch darauf abgestellt, dass der Begünstigende den Wert der Sache für den Vortäter realisiere (OLD Düsseldorf NJW 1979, 2320 f.).



## § 10: Begünstigung (§ 257)

Nach **aA** bleibt dem Vortäter der Vorteil „der Tat“ gerade nicht erhalten (SK/Hoyer § 257 Rn 30; NK/AI-tenhain § 257 Rn 32). Mit Blick auf die Begründung des BGH ist zunächst festzustellen, dass sich im Akt der Verwertung die angemäÙste eigentümergehnliche Stellung zwar aktualisiert, der Vortäter diese mit der Verwertung jedoch ebenso verliert wie den Besitz. Was ihm bleibt ist der Erlös. Dieser ist jedoch kein unmittelbar aus der Vortat stammender Vorteil (ganz hM; s.o. KK 423). Zutreffenderweise erhält der Begünstigende dem Täter nicht die Tatvorteile, sondern verschafft ihm ein Surrogat. Dies ist von § 257 nicht erfasst.

**(P)** Innerhalb der hM ist umstritten, ob sogar die **RückveräuÙerung an den Berechtigten** eine Hilfeleistung darstellt (bejahend OLG Düsseldorf NJW 1979, 2320 mit dem Arg., dass es keinen Unterschied mache, ob der Sachwert durch Verkauf an einen Dritten oder an den Eigentümer realisiert werde; verneinend Sch/Sch/Stree § 257 Rn 24, da sich die Hilfe nicht gerade gegen die Entziehung zugunsten des Berechtigten richte).

## § 10: Begünstigung (§ 257)

### 4. subjektiver Tatbestand

a) Der **Vorsatz** (insoweit reicht *dolus eventualis*) muss sich zunächst auf die **Vortat** erstrecken. Ausreichend ist, dass der Begünstigende von – irgendeiner – rechtswidrigen Tat ausgeht, die dem Begünstigten einen noch entziehbaren Vorteil gebracht hat.

### b) Begünstigungsabsicht

Bzgl der Vorteilssicherung verlangt die **hM Absicht** (*dolus directus* 1. Grades). Dem Begünstigenden muss es – als Zwischen- oder Endziel – auf die Vorteilssicherung ankommen. Das bloße Bewusstsein der Beutesicherung als notwendige Konsequenz einer in anderer Absicht erfolgten Hilfeleistung genügt nicht (BGH NStZ 2000, 31; *Rengier* BT I § 20 Rn 15; *Wessels/Hillenkamp* BT 2 Rn 812).

Nach aA soll auch *Wissentlichkeit* (*dolus directus* 2. Grades) genügen (*Sch/Sch/Stree* § 257 Rn 22). Dem steht jedoch der insoweit eindeutige Wortlaut entgegen (Art. 103 Abs. 2 GG).

## § 10: Begünstigung (§ 257)

### 3. Täterschaft und Teilnahme

**a)** Da die Selbstbegünstigung nicht tatbestandsmäßig ist („*einem anderen*“), fragt sich, wann eine Hilfe zur Selbstbegünstigung mangels rechtswidriger Haupttat iSd § 27 straflos bleibt und wann sie eine (täterschaftliche) Begünstigung nach § 257 darstellt. Als straflos können insoweit nur das bloße Hervorrufen oder Stärken des Selbstbegünstigungswillens angesehen werden (Sch/Sch/Stree § 257 Rn 20; Rengier § 20 Rn 19).

**b)** Ob eine Unterstützung des Begünstigenden lediglich eine Beihilfe zu Begünstigung (§§ 257, 27) oder eine (täterschaftliche) Begünstigung des Vortäters darstellt, ist anhand der allgemeinen Regeln abzugrenzen.

### 4. Strafausschluss gem. § 257 Abs. 3

Nicht gem. § 257 wird bestraft, wer wegen Beteiligung (also als Täter, Anstifter oder Gehilfe) an der Vortat strafbar ist. Anderes gilt für denjenigen, der einen an der Vortat Unbeteiligten zur Begünstigung anstiftet).